

Landkreis Vechta
Gesundheitsamt
Neuer Markt 8
49377 Vechta

Infoblatt

Beantragung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie beabsichtigen, beim Landkreis Vechta eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde zu beantragen. Neben dem Antrag, aus dem hervorgehen muss, in welchem Bezirk Sie Ihre Tätigkeit ausüben möchten, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ☐ ein tabellarischer Lebenslauf,
- ☐ eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch (die Antragstellung erfordert ein Mindestalter von 25 Jahren),
- ☐ eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite), des Reisepasses oder ein Staatsangehörigkeitszeugnis,
- ☐ ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
- ☐ eine Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- ☐ eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind (siehe letzte Seite des Antrags)
- ☐ eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde,
- ☐ einen Nachweis darüber, dass Sie mindestens die Hauptschule abgeschlossen haben.
- ☐ Falls der Landkreis Vechta nicht Ihr Hauptwohnsitz ist, ist eine schriftliche Absichtserklärung, warum Sie die Heilkunde im Landkreis Vechta ausüben wollen, abzugeben. Die Absicht der Antragstellenden muss dafür hinreichend konkret und glaubhaft sein und durch objektive Umstände und Tatsachen nachgewiesen werden. Ein Mietvertrag oder Arbeitsvertrag ist der Erklärung beizufügen.

Falls Sie lediglich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig werden möchten, sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- ☐ eine beglaubigte Kopie der Diplom-Urkunde und des Diplom-Zeugnisses als Psychologin/ Psychologe (soweit vorhanden),
- ☐ eine Erklärung, dass Sie ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein wollen,
- ☐ Fort- und Weiterbildungsunterlagen (soweit vorhanden).

Falls Sie lediglich auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie tätig werden möchten, sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- ☐ eine beglaubigte Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast/in bzw. Physiotherapeut/in, Podologin/Podologe,
- ☐ Fort- und Weiterbildungsunterlagen (soweit vorhanden) und
- ☐ eine Erklärung, dass über eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage entschieden werden soll. Dazu müssen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Schulung erworben sein:
 - in einer Institution, die z. B. von einem Verband getragen oder zertifiziert/ akkreditiert ist,
 - die überwiegend von Ärzten und Juristen vorgenommen wird,
 - die auf den Gebieten der Rechts- und Berufskunde und der medizinischen Erstdiagnostik erteilt wird,
 - deren Umfang mindestens 40 Stunden beträgt, wovon mindestens 10 Stunden auf die Rechts- und Berufskunde entfällt,
 - deren erfolgreiche Wissensvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens 60 Minuten Dauer bestätigt worden ist.

Überprüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse

In Niedersachsen wird die Überprüfung grundsätzlich durch den beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingerichteten Gutachterausschuss durchgeführt.

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Der schriftliche und erste Teil der Prüfung wird jeweils am 3. Mittwoch im März und 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres angeboten.

Um an einem Prüfungstermin teilnehmen zu können, sollte der Antrag bis spätestens zum 01.12. für den Termin im März des Folgejahres bzw. zum 01.06. für den Termin im Oktober im Gesundheitsamt eingegangen sein. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses teilt den verbindlichen Termin für die schriftliche und mündliche Prüfung jeweils spätestens drei Wochen vorher mit.